

KONZEPTION

Kinderschutz in der PiB-Vollzeitpflege




Pflegekinder in Bremen
gemeinnützige GmbH

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

 Bahnhofstraße 28–31, 28195 Bremen

 0421 95 88 20-0  0421 95 88 20-45

 info@pib-bremen.de  pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Verein Bremer Säuglingsheime

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen

Amtsgericht Bremen HRB 20483

Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN: DE95 2905 0101 0001 6444 18 • Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB-Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

02.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Pädagogische Grundlagen und Ziele	6
3.1 Sensibilisierung und Prozessplanung	6
3.2 Prävention	7
4. Akquise, Qualifizierung und Kompetenzeinschätzung	7
4.1 Standards und Inhalte der Beratung von Pflegefamilien	8
4.2 Fortlaufende Qualifizierung und Supervision	8
5. Elternberatung/Kooperation	9
6. Pflegekinder und Jugendliche	9
6.1 Information über Rechte und Abläufe	9
6.2 Beteiligungsmöglichkeiten	10
6.3 Beschwerdemöglichkeiten	11
6.4 PiB-Kinder- und Jugendtelefon	11
6.5 Selbstvertretungen von Pflegekindern und -jugendlichen	11
7. Einarbeitung und Fortbildungen für Fachkräfte	12
7.1 Handlungsplan bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	12
7.2 Insofern erfahrene Kinderschutzfachkräfte	12
7.3 Kooperation mit den Fachkräften des Amtes für Soziale Dienste	14
7.4 Aufarbeitung der Fälle von Kindeswohlgefährdung	14
8. Partizipative Weiterentwicklung der Kinderschutzkonzeption	15
9. Qualitätssicherung	15
9.1 Individuelle Eignung, Fort- und Weiterbildung	16
9.2 Organisationsbezogene Maßnahmen	16
Abkürzungsverzeichnis	17

1. Gegenstand

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das wesentliche Änderungen im SGB VIII mit sich gebracht hat, ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es fordert die Jugendämter auf sicherzustellen, „dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“ (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung sind hierbei ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Pflegepersonen sowie das Kind oder der Jugendliche sollen vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Schutzkonzepts beteiligt werden (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die gemeinnützige GmbH PiB – Pflegekinder in Bremen wurde von der Stadt Bremen mit der Akquise, Qualifizierung und fortlaufenden Beratung und Begleitung von Pflegefamilien beauftragt. Dies umfasst auch die Entwicklung von Verfahren, Maßnahmen und Standards, die geeignet sind, den Schutz von Pflegekindern vor jeder Art von Gewalt und/oder Verletzung ihrer Rechte zu gewährleisten.

Zuverlässiger Kinderschutz erfordert Zugänge und Kooperation auf verschiedenen Ebenen. In der Konzeption werden unterschiedliche Elemente beschrieben, mit denen der Fachdienst PiB dazu beiträgt, den Schutz und die Sicherheit von Kindern im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII zu gewährleisten. Unterschieden werden dabei die Elemente der Prävention von Gefährdungssituationen sowie des Handlungsplans für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Ein weiteres Element beschreibt die Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, in dessen Zuständigkeit die hoheitlichen Aufgaben in Bezug auf Pflegeverhältnisse liegt.

Die qualitativen Standards in der Begleitung von Pflegeverhältnissen sind ein wesentliches Merkmal, Pflegefamilien bei ihren hohen Anforderungen im Alltag zu unterstützen und zu entlasten. Die Inhalte hierzu sind in den Konzeptionen zu den unterschiedlichen Pflegeformen ausführlich beschrieben. Sie sind Teil einer fachlichen Begleitung, die den Schutz und die Entwicklung von Kindern in den Mittelpunkt ihres Engagements stellt. Auch die Möglichkeiten zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Handlungsfeldern sind bereits in einer eigenen Konzeption beschrieben.

Die vorliegende Konzeption greift die genannten Inhalte auf und ergänzt und aktualisiert sie mit dem Fokus auf die Anforderungen, die sich aus dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zu den verschiedenen Themenfeldern ergeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Konzeption finden sich in den §§ 4a, 8, 8a, 9a, 27, 33, 37b SGB VIII. Die aktuellen Regelungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fordern eine Einbindung von Pflegefamilien in den Kontext von Schutzkonzepten. Pflegeeltern haben Anspruch auf entsprechende Information und Qualifizierung sowie ein Beratungsrecht im Zusammenhang mit der Sicherung von Kinderschutz nach § 8b SGB VIII. Nach § 37 Absatz 1 SGB VIII haben Eltern erstmalig einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung unabhängig von den Fragen des Umgangs oder einer Rückkehroption. Die Beratung dient der Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kind und der Ausgestaltung der neuen Lebenssituation des Kindes.

In § 8 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wie folgt geregelt:

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (...) Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. (...)
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Die jungen Menschen haben Anspruch auf Information und Beratung über den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder nach § 37b Abs. 2 SGB VIII. Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und regelmäßig zu vermitteln (§ 10a SGB VIII). Pflegekindern und -jugendlichen steht nach § 4a SGB VIII das Recht auf Unterstützung bei der Bildung von kollektiven Formen der Selbstvertretung zu.

Eine weitere Grundlage dieser Konzeption ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UN-Kinderrechtskonvention), das von der Bundesrepublik Deutschland 1992 ratifiziert wurde. Insbesondere beschreibt Artikel 12 das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens. Um Zugang zu Information über seine Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu erlangen und sich altersangemessen und wirksam beteiligen zu können, brauchen Kinder die Unterstützung und Begleitung durch Erziehungsverantwortliche und Fachkräfte, die ihre Entwicklung mit emanzipatorischem Interesse und Wohlwollen fördern. Im Sozialgesetzbuch VIII wird das in § 1 Abs 1 wie folgt benannt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

3. Pädagogische Grundlagen und Ziele

PiB arbeitet nach dem Prinzip: Teilhabe erhöht Kinderschutz. Dies bezieht sich auf alle Beteiligten des Pflegeverhältnisses: die Kinder und Jugendlichen, die Pflegeeltern und die Herkunftsfamilie des Kindes. Partizipation zu fördern und zu ermöglichen, gehört zu den Kernaufgaben in der Beratung durch die Fachkräfte. Ergänzt wird diese durch die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zum Casemanagement, ggf. zu Vormund*innen bzw. Ergänzungspfleger*innen sowie weiteren für das Kind relevanten Personen.

3.1 Sensibilisierung und Prozessplanung

Es gehört zu den grundlegenden Voraussetzungen für wirksamen Kinderschutz, die Möglichkeit einzuräumen, dass auch in bzw. im Umfeld einer Pflegefamilie kindeswohlgefährdende Situationen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Diese Sensibilisierung muss sowohl mit Blick auf die Pflegeeltern als auch auf die Fachkräfte erfolgen. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist bereits eine Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe, um den Schutz eines Kindes sicherzustellen. Es entspricht dem berechtigten Selbstverständnis von Pflegeeltern, sich als aktive Protagonisten des Kinderschutzes zu definieren. Für die Fachkräfte stellt es eine besondere Anforderung dar, die Gewährleistung von Kinderschutz erneut und für die Zukunft gemeinsam in den Blick zu nehmen.

Zukünftige Pflegeeltern werden im Rahmen der Qualifizierung frühzeitig für mögliche Gefährdungssituationen im späteren Pflegeverhältnis sensibilisiert. Sie werden darauf vorbereitet, dass Kinderschutz und Partizipation fortlaufende Themen im Beratungsprozess sein werden. Sie erhalten Informationen zu möglichen Gefährdungsformen und -ursachen sowie zu Verfahren und Abläufen für den Fall, dass eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegen sollte. Auch die Bedeutung der Partizipation des Kindes wird bereits in der Qualifizierungsphase thematisiert. Zu den Zielen gehört es, Pflegeeltern als Bündnispartner*innen für gelebte Teilhabe und langfristig aktiven Kinderschutz zu stärken und zu unterstützen. Dies gilt analog für Pflegeeltern der Verwandtenpflege und des sozialen Netzes, die das aufgenommene Kind während der Qualifizierung aber in der Regel bereits betreuen.

Auch die begleitenden Fachkräfte werden dafür sensibilisiert, sich dauerhaft mit der Bedeutung von Beteiligung und Kinderschutz auseinanderzusetzen. Der Aufbau und die Pflege einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung zu Pflegeeltern und -kindern bilden eine wichtige Voraussetzung. Tendenzen zur Überforderung oder Vernachlässigung können so frühzeitig erkannt und Schritte für eine Stabilisierung der Situation gemeinsam entwickelt werden.

Aber auch Angebote für Kinder und Jugendliche, die den Austausch untereinander und den Zugang zu weiteren qualifizierten Beratungskräften ermöglichen, erhöhen die Wahr-

scheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche in Notsituationen frühzeitig Gehör finden. Nicht zuletzt bildet auch eine vertrauensvolle Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren leiblichen Eltern einen wichtigen Zugang und eine weitere Ressource zu gelingendem Kinderschutz.

3.2 Prävention

Ein wirksamer Baustein zur Gewährleistung von Kinderschutz sind die Qualitätsstandards bei der Begleitung von Pflegeverhältnissen. Eine den Anforderungen der Hilfeform angemessene Fallzahl, regelmäßige Kontakte sowie vorbereitende und fortlaufende Qualifizierungen tragen dazu bei, Pflegefamilien bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe zu stärken und zu unterstützen. Alle in diesem Kontext wesentlichen Prozesse werden bei PiB im Rahmen des Qualitätsmanagements beschrieben und regelmäßig überprüft. Die Inhalte und Standards sind ausführlich in spezifischen Konzeptionen beschrieben und auf www.pib-bremen.de/medien nachzulesen. Dies gilt insbesondere für die Konzeption Partizipation, in der ausführlich beschrieben wird, wie PiB die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Handlungsfeldern gewährleistet und unterstützt. Der Konzeption liegt die Auffassung zugrunde, dass Beteiligung ein wesentlicher Faktor für gelingenden Kinderschutz darstellt. Sie ist deshalb als ergänzender Teil dieser Kinderschutzkonzeption zu verstehen. Wesentliche Bausteine mit präventivem Charakter werden im Folgenden zusammengefasst.

4. Akquise, Qualifizierung und Kompetenzeinschätzung

PiB wirbt regelmäßig in allen Stadtteilen über unterschiedliche Medien um neue Pflegepersonen. Es werden Menschen gesucht, die bereit und in der Lage sind, sich mit den besonderen Anforderungen eines Pflegeverhältnisses auseinanderzusetzen. Als Voraussetzungen werden u. a. genannt, die Bereitschaft zur fortlaufenden Qualifizierung, zum regelmäßigen und wohlwollenden Kontakt mit der Herkunftsfamilie sowie zur intensiven Kooperation mit dem Fachdienst und dem Jugendamt. Diese Anforderungen gelten ebenfalls für Pflegeeltern aus der Verwandtenpflege und dem sozialen Netz. In der Qualifizierungsphase werden die Inhalte zum Kinderschutz und zur Bedeutung und Realisierung von Beteiligung vertieft und erörtert. Während der Kompetenzeinschätzung setzen sich potenzielle Pflegeeltern konkret mit Fragen und Anforderungen zu den Themen Kinderschutz, gewaltfreie Erziehung und der Balance zwischen Bindung und Autonomie auseinander. Die Fachkräfte fördern die Reflexion in Bezug auf die Biografie, Lebensentwürfe, Werte und Normen der potenziellen Pflegepersonen. Über die Eignung in Bezug auf ein konkretes Kind entscheidet das Casemanagement u. a. auf Grundlage einer Kompetenzeinschätzung der Pflegefamilien. Zu den formellen Voraussetzungen, ein Pflegekind aufzunehmen, gehören u. a. ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein ärztliches Attest zur physischen und psychischen Gesundheit.

4.1 Standards und Inhalte der Beratung von Pflegefamilien

Die kontinuierliche Beratung und Begleitung durch pädagogische Fachkräfte ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung von Pflegeverhältnissen, denn Überforderung ist ein häufiger Faktor, wenn es zu Kindeswohlgefährdungen innerhalb von Pflegefamilien kommt. Eine stabile Beratungsbeziehung gewährleistet ein frühzeitiges Erkennen von Belastungssituationen und Krisen, die weitergehende Interventionen zur Unterstützung der Familie und zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich machen. Je nach Hilfeform gibt es jährlich zwischen fünf und zwölf Kontakte zwischen der Pflegefamilie und der Fachberatung. Hinzu kommen ggf. Kontakte über Umgänge, Kooperationsgespräche und Veranstaltungen sowie Kinder- und Jugendangebote und Freizeiten. Mindestens zweimal jährlich gibt es ein Treffen zwischen Fachberatung und Kind.

Die Fachkraft begegnet der Pflegefamilie wohlwollend, respektvoll und wertschätzend. Sie zeigt Interesse an der spezifischen Konfiguration und Lebenswelt der Pflegefamilie und erkundet Anliegen und Wünsche nach Unterstützung. In schwierigen Situationen, die Veränderungen erfordern, erarbeitet sie gemeinsam mit der Pflegefamilie realistische Lösungswege, die von den Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden können. Die Fachberatungen unterstützen die Pflegefamilien in der Biografiearbeit zum Beispiel mit dem Erinnerungsbuch. Sie stärken die Pflegeeltern bei der Entwicklung einer familiären Beteiligungskultur mit der Frage „Wie viel Partizipation ist möglich und was muss getan werden, damit diese Möglichkeiten von den Kindern und Jugendlichen optimal wahrgenommen werden können?“

In allen neuen, aber auch fortlaufenden Pflegeverhältnissen wird die Gewährleistung des Kinderschutzes explizit thematisiert. Mit Hilfe eines Leitfadens besprechen die Fachberatungen mit den Pflegeeltern, welche allgemeinen und individuellen Anforderungen im Zusammenleben mit ihrem Pflegekind bestehen. Partizipativ werden Handlungsschritte erarbeitet, um den Kinderschutz wirksam gewährleisten zu können. Pflegefamilien erhalten in diesen Gesprächen Informationen zu möglichen Risiken, Unterstützungsmöglichkeiten sowie zu Verfahrensabläufen im Falle von Gefährdungssituationen. Dabei werden Risiken innerhalb der Pflegefamilie und im sozialen Umfeld des Pflegekindes thematisiert. Pflegekinder und -jugendliche sind alters- und entwicklungsangemessen an diesen Gesprächen beteiligt. Die Gespräche werden von der Fachberatung dokumentiert; das Protokoll wird den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

4.2 Fortlaufende Qualifizierung und Supervision

Die Fachberatungen werben regelmäßig in den Pflegefamilien für die Angebote des PiB-Bildungszentrums. Es wird gemeinsam besprochen, welche Angebote für die jeweilige Lebensphase und die aktuellen Themen passend sein könnten. Pflegeeltern haben sich mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung damit einverstanden erklärt, fortlaufend an Qualifizierungen und einer Supervisions- bzw. Beratungsgruppe teilzunehmen. Verpflichtend für Pflegeeltern ist u. a. die Teilnahme an Fortbildungen zu den Themen

Gewaltfreie Erziehung, Sexualpädagogik, Kinderschutz, Erste Hilfe, Bindung, Biografiearbeit und zur Zusammenarbeit mit der leiblichen Familie des Kindes.

5. Elternberatung/Kooperation

Im Rahmen der Begleitung und Beratung eines Zwei-Familien-Systems unterhält PiB mit der Elternberatung¹ ein eigenständiges Angebot für die leiblichen Eltern von Pflegekindern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Gestaltung und der Umgang mit der Situation als „Eltern ohne Kind“ sowie Angebote zur emotionalen Stabilisierung. Es wird angestrebt, leibliche Eltern in ihrer Rolle als partizipierende Kooperationspartner zu stärken und die Kinder beim Aufwachsen in einem Zwei-Familien-System so zu entlasten. Die Fachkräfte der Elternberatung begleiten darüber hinaus Umgänge und bereiten diese mit den Eltern vor und nach. Die inzwischen langjährige Erfahrung mit diesem Angebot zeigt, dass Eltern durch die frühzeitige Einbeziehung und kontinuierliche Begleitung besser in der Lage sind, ihre Potenziale im Kontakt mit dem Kind einzubringen und damit zu einer deutlichen emotionalen Stärkung des Kindes beizutragen.

6. Pflegekinder und -jugendliche

6.1 Information über Rechte und Abläufe

Pflegeeltern von Kindern unter sechs Jahre werden von der Fachberatung auf eine vom Deutschen Kinderhilfswerk empfohlene Pixi-Buch-Reihe hingewiesen. In diesen Büchern werden u. a. das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Mitbestimmung und Privatsphäre in kindgerechter Sprache erläutert. Teilweise sind die Bücher über die PiB-Bibliothek ausleihbar. Zu ihrem sechsten Geburtstag erhalten alle von PiB begleiteten Pflegekinder eine Broschüre, in der geltende Kinderrechte verständlich und ansprechend dargestellt sind. Weitere Inhalte der Broschüre sind Erklärungen und Visualisierungen zur Rolle und zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten von am Pflegeverhältnis und der Hilfeplanung beteiligten Personen. Die Broschüre wurde von PiB-Fachkräften unter Beteiligung von Pflegekindern erstellt. Die Pflegeeltern werden gebeten, die Broschüre gemeinsam mit dem Kind anzuschauen und Inhalte ggf. zu erklären. Sie vermitteln dem Kind, dass sie als Erziehungsverantwortliche mit den Inhalten übereinstimmen und das Kind bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützen werden. Die zuständige PiB-Fachkraft greift im Kontakt mit dem Kind dieses Thema auf, beantwortet Fragen und bespricht mit dem Kind seine Ideen und Wünsche zur Beteiligung. Jugendliche Pflegekinder können sich zudem auf der Webseite www.pib4u.de umfassend über ihre Rechte und für sie wichtige Themen informieren.

¹ Die Konzeption PiB-Elternberatung steht auf www.pib-bremen.de/medien.

6.2 Beteiligungsmöglichkeiten

Anders als in der stationären Jugendhilfe gibt es neben der Einbindung in die Hilfeplanung in Bremen (noch) keine strukturellen Beteiligungsmöglichkeiten für Pflegekinder und -jugendliche, etwa in Vertretungsgremien oder anderen Netzwerken. Der Fachdienst PiB informiert jugendliche Pflegekinder über bestehende Zusammenschlüsse wie z. B. den Care-Leaver e. V. (<https://www.careleaver.de/>) und kooperiert mit diesen selbst aktiv im Rahmen von Fachtagen und Veranstaltungen.

PiB hat das Ziel, über den Ausbau von Gruppenangeboten und anderen Aktivitäten möglichst vielen Kindern und Jugendlichen attraktive Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Gruppenangebote für Pflegekinder werden unter dem Dach des PiB-Bildungszentrums nach einer eigenen Konzeption (www.pib-bremen.de/medien) durchgeführt. Dafür stellt das pädagogische Team aus hauptamtlichen und freiberuflichen Fachkräften die Auswahl an Gruppenangeboten thematisch und methodisch so vielfältig zusammen, dass Kinder verschiedener Altersgruppen sie nach ihren Neigungen und Interessen anwählen können. Aktuell gibt es drei Pflegekindergruppen, die sich monatlich treffen sowie ebenfalls monatlich stattfindende Aktivitäten für Jugendliche. Alle Angebote für Kinder und Jugendliche sind in einer Broschüre zusammengefasst und stehen online zur Verfügung (www.pib-Bremen.de/medien). Ergänzend dazu können sich jugendliche Pflegekinder auf der Instagram-Plattform (JiP) über diese Angebote informieren und mit eigenen Beiträgen beteiligen.

Ziel der Angebote ist es, Pflegekinder in ihrer Identität als Pflegekind mit zwei Familien zu stärken, indem sie sich gemeinsam mit anderen Pflegekindern erleben und austauschen können. Dabei wird den Kindern ein interessen geleiteter Zugang ermöglicht und die Angebote variieren in Dauer und Inhalt. Die möglichst regelmäßige Teilnahme an diesen Angeboten soll mit dazu beitragen, dass Pflegekinder sich bewusst mit ihren Rechten, Wünschen und Bedürfnissen auseinandersetzen und lernen, sich wirksam für deren Realisierung einzusetzen. Durch den kontinuierlichen Beziehungsaufbau zu den begleitenden Fachkräften soll sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Pflegekinder in schwierigen Situationen und Notlagen eine Ansprechperson finden.

Insbesondere für den Schutz jüngerer Kinder (bis drei Jahre) ist die vertrauensvolle Kooperation in einem Netzwerk unerlässlich. Besonders in der Anfangszeit eines Pflegeverhältnisses gibt es viele Fragen und Unsicherheiten. In Ergänzung zur fortlaufenden Beratung bietet PiB deshalb Pflegefamilien mit Kindern bis zu drei Jahren wöchentliche Treffen im Rahmen einer „Krabbelgruppe“ an. Diese Gruppen sind von geschulten Fachkräften begleitet, die besonders die Entwicklung von kleinen Kindern einschätzen können. Pflegeeltern werden unterstützt, so dass sie ggf. frühzeitig diagnostische Einschätzungen oder beratende Unterstützung einholen, die zu einer Entlastung im Alltag führen können.

6.3 Beschwerdemöglichkeiten

Pflegekinder und Jugendliche sind über die aktuellen Kontaktdaten der für sie zuständigen Beratungsfachkraft informiert. Ebenfalls erhalten sie die Kontaktdaten von zuständigen Ansprechpersonen im Jugendamt. Die Fachkräfte vermitteln den Pflegekindern und Jugendlichen, dass es erlaubt und erwünscht ist, sich mit Kritik und Problemen, die innerhalb der Pflegefamilie nicht zu lösen sind, auch an Personen außerhalb des Familiensystems zu wenden. Kinder und Jugendliche brauchen Vertrauenspersonen, an die sie sich mit ihren Fragen und Anliegen und in Krisensituationen wenden können. Diese Person wird, gerade bei jüngeren Kindern, nicht in erster Linie die beratende Fachkraft sein. Zur Aufgabe der Fachkraft gehört es, in Erfahrung zu bringen, ob das Kind mindestens eine Person kennt, an die es sich im Krisenfall wenden kann.

Über die Webseite www.pib4u.de haben Jugendliche die Möglichkeit, sich an PiB-Mitarbeiter*innen zu wenden, die ausdrücklich nicht für ihre Pflegefamilie zuständig sind, um sich Rat oder Unterstützung einzuholen. Sie erhalten ebenfalls über diese Webseite Hinweise und Kontaktdaten für Beratungsstellen und Ansprechpersonen in Bezug auf konkrete Fragestellungen, Anliegen und Notlagen. Kinder und Jugendliche erhalten von der zuständigen Fachkraft zudem Informationen und Kontaktdaten für die Ombudsstelle, an die sie sich mit Beschwerden und in problematischen Situationen wenden können. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Ombudsstellen werden alters- und entwicklungsangemessen von den Fachberatungen erklärt.

6.4 PiB-Kinder- und Jugendtelefon

Pflegekinder und Jugendliche können sich unter einer speziell dafür eingerichteten Telefonnummer melden, wenn sie Unterstützung oder akut Beratung benötigen. Zwei Mitarbeiterinnen, die als Kinderbeauftragte bei PiB zuständig sind, nehmen die Anrufe innerhalb der PiB-Öffnungszeiten entgegen. Zusätzlich haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, über eine Mailbox außerhalb dieser Zeiten eine Sprachnachricht zu hinterlassen und um einen Rückruf zu bitten.

6.5 Selbstvertretungen von Pflegekindern und Jugendlichen

Durch die dezentrale Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist eine Konstituierung von Kinder- und Jugendräten zur Selbstvertretung analog zu stationären Einrichtungen nicht möglich. PiB unterstützt die Bildung solcher Selbstvertretungen und verbessert mit einem stetig wachsenden Angebot von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche die Voraussetzungen für deren Entstehen. Die Beziehungen und Freundschaften, die besonders innerhalb der Gruppenangebote unter den Kindern und Jugendlichen wachsen, sowie die Auseinandersetzung mit ihrer Identität als Pflegekind können das Interesse fördern, sich zukünftig intensiver für die Belange von Pflegekindern einzusetzen. Die Fachkräfte unterstützen dies mit entsprechenden Inhalten und Diskussionsangeboten.

7. Einarbeitung und Fortbildungen für Fachkräfte

In der Einarbeitungsphase werden neue Mitarbeiter*innen innerhalb der ersten drei Monate umfassend zum Thema Kinderschutz und den dazugehörigen Verfahren informiert. Einmal jährlich nehmen alle PiB-Fachberatungen an einer internen Veranstaltung zum Kinderschutz teil. Sie erhalten aktuelle Informationen zu gesetzlichen Regelungen und Anforderungen sowie zu den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes und den Verfahrensabläufen bei akuter Kindeswohlgefährdung. Die Veranstaltung dient gleichzeitig dem fachlichen Austausch und der Entwicklung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen. PiB bietet regelmäßige und verpflichtende Fortbildungen zum Thema Sexualpädagogik an. Im Rahmen der Personalentwicklung wird Mitarbeiter*innen die Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglicht, bei denen es in direkter oder indirekter Weise um Aspekte des Kinderschutzes geht. Neben spezifischen Kinderschutz-Fortbildungen geht es dabei u. a. um Themen wie FASD, Autismus, Trauma/Traumafolgestörungen und Bindung, deren Begleiterscheinungen ein deutliches Belastungspotenzial in Pflegefamilien darstellen können.

7.1 Handlungsplan bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

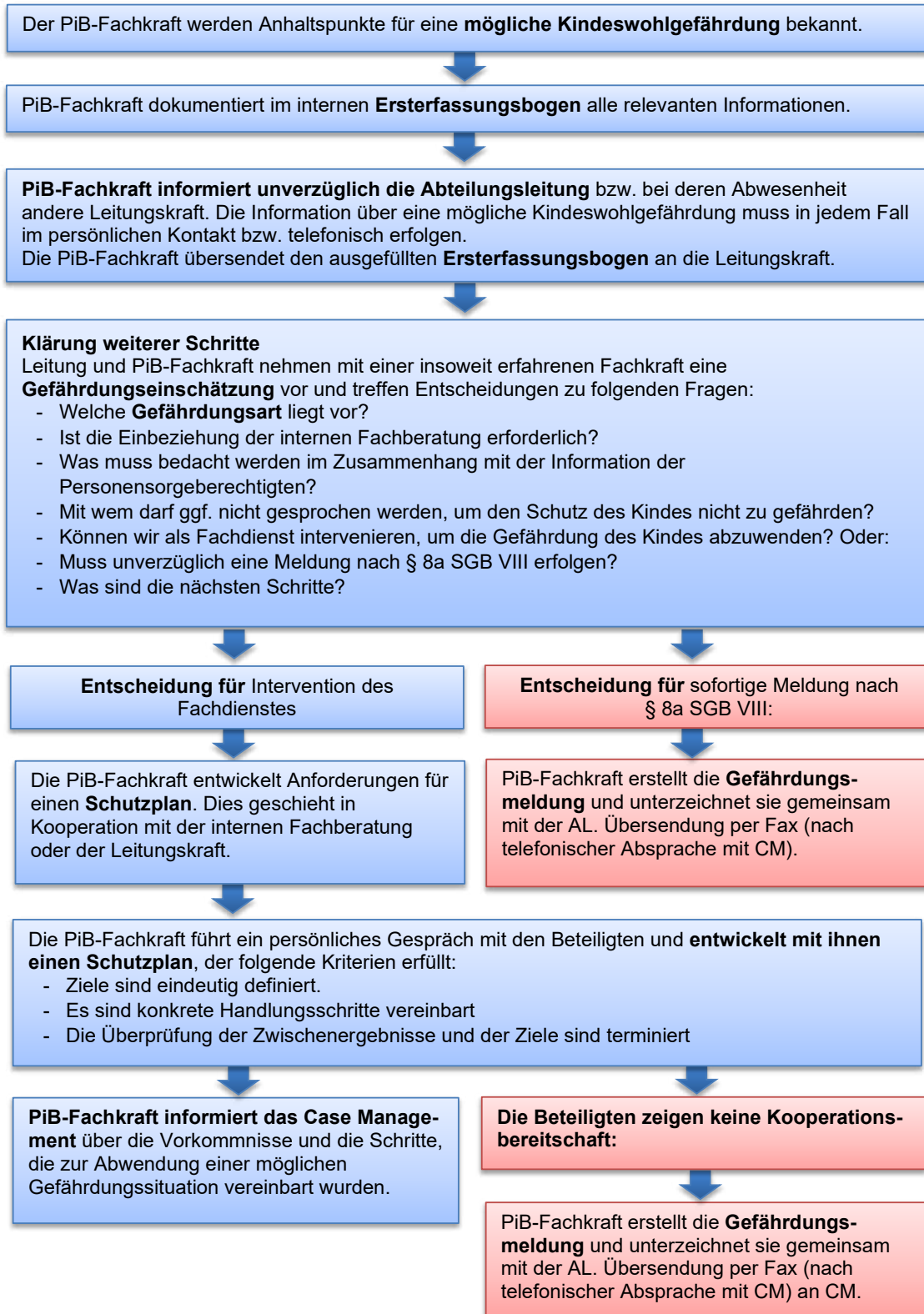
Hinweisen und Eindrücken zur Kindeswohlgefährdung geht PiB unverzüglich nach. PiB nutzt als anlassbezogenes Instrument zur Ist-Stands-Analyse den sogenannten „Ampelbogen“. Hiermit werden Kriterien geprüft, die Hinweise zur Situation des Pflegekindes und zur Stabilität des Pflegeverhältnisses geben können.

Das interne Verfahren ist standardisiert und orientiert am Verfahren des Amtes für Soziale Dienste. Zu den beratenden Aufgaben des Fachdienstes PiB gehört es, bei ersten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in oder im Umfeld der Pflegefamilie die Kooperationsbereitschaft der Pflegeeltern zu erfragen und ggf. mit ihnen einen Schutzplan zu entwickeln. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, informiert PiB umgehend das zuständige Casemanagement. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Gewährleistung des Kindeswohls in der Pflegefamilie gehört zu den Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste (§§ 37 Abs. 3, 44 SGB VIII).

7.2 Insofern erfahrene Kinderschutzfachkräfte

Mehrere PiB-Mitarbeiter*innen stehen für die Aufgaben einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft zur Verfügung. Sie werden anlassbezogen von den Leitungskräften zur Fallberatung hinzugezogen. Die PiB-Fachberatungen können sich im Bedarfsfall direkt an die Kinderschutzfachkräfte wenden und dort Beratung einholen.

Verfahren bei Gefährdungsmeldungen



7.3 Kooperation mit den Fachkräften des Amtes für Soziale Dienste

Die Kooperationsbeziehungen, Aufgaben und Rollen der Fachkräfte im Amt für Soziale Dienste und der Fachkräfte von PiB sind in einem Kooperationsvertrag ausführlich beschrieben. Der strukturelle Rahmen für die Kooperation der Fachkräfte von PiB und des Casemanagements des Amtes für Soziale Dienste ist das Hilfeplangespräch. Zur Vorbereitung des Gesprächs übersenden die Fachberatungen einen aktuellen Entwicklungsbericht. Der Entwicklungsbericht wird mit den Pflegefamilien und ggf. den Eltern im Vorfeld besprochen. Kinder und Jugendliche sind alters- bzw. entwicklungsentsprechend beteiligt. Im Kontext von Kinderschutz und Partizipation werden im Hilfeplangespräch verbindliche Vereinbarungen mit den Beteiligten des Pflegeverhältnisses getroffen.

Kommt es im Berichtszeitraum zu möglichen Gefährdungssituationen in oder im Umfeld der Pflegefamilie, berichtet die Fachberatung dem zuständigen Casemanagement über Handlungsschritte und Vereinbarungen zur Gefährdungsabwendung.

Die PiB-internen Verfahren sind kompatibel mit den standardisierten Kinderschutzverfahren des Amtes für Soziale Dienste. Wir beziehen uns dabei auf die „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen“, die am 01.03.2011 in Kraft getreten ist. Eine weitere Grundlage für die Kooperation ist das „Verfahren bei Vermutung auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (Fassung aus 9/2019).

Der Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten nach § 37b Abs. 2 SGB VIII z. B. in Form von Ombudsstellen wird von PiB ausdrücklich unterstützt. PiB informiert Kinder und Jugendliche regelmäßig und altersangemessen über Zugänge zu Ombudsstellen. Darüber hinaus kooperiert PiB mit der zuständigen Behörde im Rahmen der qualitativen und quantitativen Auswertung von eingehenden Beschwerden und/oder Anliegen.

7.4 Aufarbeitung der Fälle von Kindeswohlgefährdung

Die Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen findet in enger Kooperation mit dem fallführenden Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste statt. PiB unterstützt die Aufarbeitung und ggf. die Fehleranalyse mit Offenheit und Transparenz im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. PiB steht auch nach der Beendigung von Pflegeverhältnissen für Gespräche mit ehemaligen Pflegekindern zu deren Situation im Pflegeverhältnis zur Verfügung. Werden im Nachhinein vom ehemaligen Pflegekind klärende Gespräche mit den ehemaligen Pflegeeltern gewünscht, bietet PiB die Kontaktvermittlung und auf Wunsch eine Gesprächsmoderation an.

8. Partizipative Weiterentwicklung der Kinderschutzkonzeption

Wie vom Kinder- und Jugendstärkungsgesetz intendiert, stellt diese Konzeption kein fertiges Produkt dar. Sie bildet bestehende Inhalte und Strukturen ab, die dazu einladen, von den Beteiligten mit Inhalten gefüllt und prozesshaft weiterentwickelt zu werden. Um folgende Themen und Fragestellungen kann es dabei u. a. gehen:

- Wie können wirksame Zugänge für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, um in Notsituationen Ansprechpersonen zu finden?
- Welche Medien sollen dafür genutzt werden?
- Wie kann der Schutz insbesondere von sehr kleinen Kindern in Pflegeverhältnissen verbessert werden?
- Mit welchen Methoden und Zugängen kann eine bessere Vor- und Nachbereitung von Kindern und Jugendlichen auf die Hilfeplangespräche erfolgen?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Pflegeverhältnisses werden von Kindern und Jugendlichen gewünscht und wie können sie realisiert werden?
- Welche Entlastungsmöglichkeiten brauchen Pflegeeltern, um Überforderungen und einem damit einhergehenden Gefährdungspotenzial vorzubeugen?

PiB wird bestehende Strukturen wie Kinder- und Jugendgruppen oder Veranstaltungsformate im Rahmen des Bildungszentrums nutzen, um die Kinderschutzkonzeption partizipativ weiterzuentwickeln.

Die spezifischen Aspekte der Wahrnehmung des Kinderschutzes im Bereich der Übergangspflege und der Patenschaften werden in den jeweiligen Konzeptionen beschrieben und fortlaufend aktualisiert.

9. Qualitätssicherung

Die Beratungsfachkräfte der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH sind beauftragt mit der Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien bzw. Pflegestellen. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten in partnerschaftlicher Weise mit den Pflegefamilien zusammen. Bei diesen handelt es sich überwiegend um qualifizierte und persönlich kompetente Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfeauftrag nachkommen. Die PiB-Fachkräfte sind zugleich Ansprechpartner*innen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und halten Kontakt zu Jugendämtern und anderen Institutionen.

Die Vielfalt der Aufgaben fordert die Fachkräfte in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Vermittlung des öffentlichen Auftrages andererseits. Für die beratende Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der

Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes bzw. Jugendlichen erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel das gesamte System der Pflegefamilie betrifft, in dem alle Personen in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert sind, die die Familienpflege gemeinsam tragen.

9.1 Individuelle Eignung, Fort- und Weiterbildung

Die Einstellungsvoraussetzung für Beratungsfachkräfte bei PiB ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) eine zusätzliche Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert, und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Während der Tätigkeit für PiB gemeinnützige GmbH ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt die Arbeitgeberin ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

9.2 Organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der gemeinnützigen PiB GmbH werden alle externen und internen Prozesse anhand unserer Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der Abteilung Vollzeitpflege erfolgt dies (a) extern, durch eine regelmäßige Hilfeplanungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste als Auftraggeber, und (b) intern, durch eigens geplante Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratungen bzw. Fallbesprechungen, regelmäßige Supervision, eine Entwicklungsdokumentation sowie eine Dokumentation der Beratungskontakte zu Kindern bzw. Jugendlichen und Pflegeeltern und Mitarbeiter*innengespräche.

Abkürzungsverzeichnis

AfSD	Amt für Soziale Dienste
BiZ	Bildungszentrum
DJI	Deutsches Jugendinstitut
eQMH	elektronisches Qualitätsmanagement-Handbuch
FASD	Fetale Alkoholspektrumsstörung
FD	Fachdienst Flüchtlinge und Integration
FT	Fachdienst Teilhabe
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
ION	Inobhutnahme
JiP	Jugendliche in Pflegefamilien
KbF	Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KTP	Kindertagespflege
KTPP	Kindertagespflegeperson
PBW	Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e. V.
PiB	Pflegekinder in Bremen
TaPs	Kindertagespflegestelle
QHB	kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch
QM	Qualitätsmanagement
VP	Vollzeitpflege
ZASt	Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber*innen und Flüchtlinge

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

 Bahnhofstraße 28–31, 28195 Bremen

 0421 95 88 20-0  0421 95 88 20-45

 info@pib-bremen.de  pib-bremen.de

Spendenkonto

IBAN DE95 2905 0101 0001 64 44 18

BIC SBREDE22

Sparkasse Bremen

Gesellschafter

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Verein Bremer Säuglingsheime